



BU Nr. 147/2021



Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt

Gremium	am	
Betriebsausschuss	23.09.2021	öffentlich
Gemeinderat	30.09.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Siehe Seite 26 der Anlage „Jahresabschluss und Lagebericht 2020“

Auswirkungen Wirtschaftsplan:

keine

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden

Verfasser:

27.08.2021, SWW, Fischer/Meier

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	30.08.2021	Zustimmung
Stadtwerke Weinstadt	Meier, Thomas	27.08.2021	Zustimmung

Sachverhalt:

Nach § 16 des Eigenbetriebsgesetzes und § 12 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Die Aufstellung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zu erfolgen und ist im Anschluss dem Oberbürgermeister vorzulegen. Bei Gemeinden mit einer örtlichen Prüfung (§ 109 der Gemeindeordnung) leitet der Bürgermeister diese Unterlagen unverzüglich der Prüfungseinrichtung zur örtlichen Prüfung (§ 111 der Gemeindeordnung) zu.

Anschließend bringt der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung ein. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts und die Entlastung der Betriebsleitung.

Anlagen:

Jahresabschluss und Lagebericht 2020